Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Umwelt und Technik**	Drucksachen-Nr. **567/2007**

X	**Öffentlich**
	Nichtöffentlich

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⩛	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**08. November 2007**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt A 9

Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen-Kreis
hier: Beschluss der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:
@->
Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt als Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach im Beteiligungsverfahren zur Neufassung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen den Abschnitt III der Vorlage.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I Allgemeines

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 13. 09. 2007 den Offenlegungsbeschluss zur Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis gefasst. Auf Grund der, während der ersten öffentlichen Auslegung der neu gefassten Verordnung im Januar 2007, eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Schutzstatus einiger Bäume erneut überprüft. Hierdurch ergaben sich Änderungen dahingehend, dass die Neufassung der Verordnung nunmehr nur noch Bäume mit einem hohen Schutzstatus berücksichtigt.

Im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach sind 10 Eintragungen mit insgesamt 11 Bäumen und einem Steinbruch geplant. Fünf von diesen Bäumen sollten im ersten Entwurf nicht berücksichtigt werden (sie sind in der unten aufgeführten Liste kursiv gedruckt). Insofern ist der Rheinisch-Bergische Kreis der Stellungnahme des AUIV (Beschluss vom 6. 02. 2007) in Teilen nachgekommen. Auch der Verordnungstext (§ 5) wurde geändert.

Geschützt sind weiterhin noch

- *1 Stieleiche auf dem Platz An der Eiche in Gronau (ND 611)*
- *1 Rotbuche, Gronauer Waldweg 38 (ND 612)*
- 1 Blutbuche, Kölner Straße 52 (ND 613)
- 1 Hängebuche, Kölner Straße 34 (ND 614)
- *1 Platane und 1 Rotbuche, Gladbacher Straße 8 (ND 616)*
- 2 Rosskastanien, vor der kath. Kirche Herkenrath (ND 617)
- 1 Mammutbaum, Waldgürtel 7 (ND 620)
- *1 Blutbuche an der Lochermühle (ND 623)*
- 1 Esskastanie, Kauler Straße 18 (ND 624) sowie
- der ehemalige Steinbruch Wilhelmshöhe (ND 619).

Fünf Bäume, die nach der bestehenden Verordnung geschützt sind, wurden in die neue Liste nicht mehr aufgenommen.
Zu den wegfallenden Naturdenkmalen zählen

- 1 Blutbuche an der Altenberger-Dom-Straße 160 (ND 416)
- 1 Rotbuche auf dem Parkplatz Kölner Straße 5 (ND 615)
- 1 Stieleiche in der Gartenstraße an der evangl. Grundschule (ND 621) sowie
- 2 Rotbuchen, Kölner Straße 34 (ND 614).

Die beiden letztgenannten Bäume sind nicht auf der Liste der wegfallenden Naturdenkmale vermerkt. Sie erscheinen aber auch nicht bei den bleibenden Naturdenkmalen.

Aus den vorliegenden Unterlagen der Offenlegung gehen leider nicht die Gründe der „Nichtbeachtung“ dieser 5 Bäume hervor und auch nicht, warum die vom AUIV neu vorgeschlagenen Bäume keine Berücksichtigung fanden. Nach Mitteilung der Kreisverwaltung wird dies erst mit dem Satzungsbeschluss bekannt. Zu den vom Ausschuss im Frühjahr neu vorgeschlagenen Bäumen zählten die Bäume an der Laurentiusstraße und im Forumpark, 3 Rot- und Blutbuchen im Bereich Sonnenweg und Heiligenstock, eine Blutbuche An der Jüch 37, die Lindenallee an der Mülheimer Straße 274, die Bäume im Schlosspark Lerbach sowie in der Bonnschlade bzw. am Ende der Oberheidkamper Straße und Bäume gegenüber dem Parkplatz Lerbach zum Eingangsbereich Hardt und zum Naturfreundehaus. Diese Bäume haben wohl wegen des kritischen Standortes (direkt an Gebäuden), wegen bestehender Schadstellen (Verletzungen, Zwieselwuchs) oder des Standortes am Waldrand (kommen nicht zur Geltung, Außenbereich) keine Beachtung gefunden. Trotz alledem sind sie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit schutzstellungswürdig.

Den Fraktionen gehen in gesonderter Post der Verordnungstext und die entsprechenden Listen und Übersichtskarten zu. Der Entwurf der Verordnung mit Anlagen kann auch im Internet auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter www.rbk-direkt.de →Behördenlotse → Naturdenkmale eingesehen werden.

II Verfahren

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 42b Landschaftsgesetz wurde die Stadt gebeten eine schriftliche Stellungnahme bis zum 25. 10. 2007 abzugeben. Aufgrund der vorgegebenen Sitzungstermine des AUIV wurde bei der Kreisverwaltung eine Fristverlängerung von 2 Wochen beantragt, die auch zwischenzeitlich gewährt wurde.

III Stellungnahme

Die Stadt Bergisch Gladbach spricht sich gegen die vorliegende Neufassung der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale aus. Mit der Neufassung sollen nun von 16 eingetragenen Naturdenkmalen fünf Bäume, also ca. ⅓, aus der Liste gestrichen werden. Die Einzelentscheidungen sind nicht dokumentiert und daher auch nicht nachvollziehbar.

Auch bei strenger Auslegung des § 22 Landschaftsgesetz NW ist der Schutzgrund bei den 5 wegfallenden Bäumen nach wie vor noch vorhanden. Wie vor 20 Jahren ist für die Bäume ein besonderer Schutz „wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“ (wie es § 22 LG NW formuliert) gegeben.

Problematisch ist sicherlich bei einigen Bäumen der zunehmende Sanierungsaufwand zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass an Bäumen ohne Schutzstatus eher gesägt als saniert wird. Von daher ist es wichtig, dass diese Bäume auch weiterhin dem Schutz der Naturdenkmalverordnung unterliegen. Bei einigen der jetzt wegfallenden Bäume kann der zunehmende Sanierungsaufwand kein Grund für die Herausnahme sein, wie bei der Nr. 25, einer Stieleiche an der Grundschule in der Gartenstraße. Dieser Baum ist nach wie vor sehr vital und prägt seine Umgebung. Auf dem Grundstück Kölner Straße 34 bilden die 3 Naturdenkmale (2 Rotbuchen und 1 Hängebuche) eine Einheit. Die begonnene Erschließung dieses Grundstückes (von der Graf-Adolf-Straße aus) beinhaltet in der Baugenehmigung und im Erschließungsvertrag explizit den weiträumigen Schutz dieser vitalen Bäume. Eine Gefahr für die Bäume bzw. eine Verschlechterung des Standortes ist nicht gegeben. Warum diese Einheit „rechtlich“ auseinander gerissen werden soll, ist nicht plausibel. Aber auch bei den Bäumen, deren Vitalität leicht eingeschränkt ist, wie der Blutbuche an der Altenberger-Dom-Straße oder der Rotbuche auf dem Parkplatz Kölner Straße 5, lohnt sich eine Erhaltung wegen des straßenbildprägenden Standortes.

Statt einer Streichung könnten in die neue Naturdenkmalliste weitere Bäume aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit aufgenommen werden. Bereits Anfang des Jahres wurden mehrere Bäume vorgeschlagen. Beispielsweise steht auf dem Grundstück An der Jüch 37 eine Blutbuche, die von ihren Ausmaßen her schon beeindruckend ist. Ebenfalls erhaltenswert ist die Lindenallee an der Mühlheimer Straße 274. Zudem wurden die Bäume entlang der Laurentiusstraße, die Bäume im Forumpark, 3 Rotbuchen im Bereich Sonnenweg und Heiligenstock sowie Bäume in der Bonnschlade sowie am Ende der Oberheidkamper Straße genannt. Die Bäume im Schlosspark Lerbach bzw. an dessen Parkplatz (zum Eingangsbereich der Hardt) liegen im Außenbereich und sollten im Landschaftsplan ihre Berücksichtigung finden. Auch ansonsten gibt es einige Überschneidungspunkte mit dem Landschaftsplan. So liegt die Quelle in Kaltenbroich, die bisher als Naturdenkmal im Außenbereich ausgewiesen war, jetzt in einer im Zusammenhang bebauten Ortslage und müsste in dieser Innenbereichsverordnung ihren Eintrag finden. Weitere interessante und schützenswerte Bäume sind: Eine Eiche an der Richard-Zanders-Straße 47, eine Eiche an der Bensberger Straße Einmündung Hänsel-und-Gretel-Weg sowie eine Kastanie an der Bensberger Straße 270/Lückerather Weg und eine Silberlinde an der Hauptstraße 297 (auf dem Parkstreifen vor dem Geschäfts-

zentrum) und eine Kastanie im Hundsiefen 5. Sie sind alle stadtbildprägend und entsprechen dem Schutzzweck von § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen.

Die Aufhebung des Schutzstatus, der in § 5 geregelt ist, kann so nicht bestehen bleiben. Gründe der Verkehrssicherung sind bereits in den § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 hinreichend gewürdigt. Die Aufhebung des Schutzstatus kommt einer Änderung der Verordnung gleich und muss entsprechend § 42b Landschaftsgesetz NW mit einer Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen einhergehen. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Baumkrone gekappt werden muss, so entfallen natürlich die Schutzgründe (z.B. Eigenart und Schönheit). Dieser Passus kann also entfallen. Eine Anzeige an die Eigentümer und die betroffenen Kommunen wäre allerdings wünschenswert.

<-@